

**Richtlinie
über den Ersatz notwendiger Übernachtungskosten
aus Anlass von Pflichtsitzungen**

in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 18. Juni 2014,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. April 2021

Zur Durchführung des § 11 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes wird folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1
Erstattungsanspruch**

(1) Den Mitgliedern des Landtags werden die notwendigen Kosten für Übernachtungen, die aus Anlass von Pflichtsitzungen gemäß § 9 AbgG entstehen, bis zu einem Höchstbetrag von 75 Euro erstattet. Ausgenommen sind die Nebenkosten einschließlich der Kosten für das Frühstück.

(2) Notwendig sind Übernachtungskosten, wenn ohne Übernachtung die Fahrt zum Sitz des Landtags vor 6 Uhr angetreten werden müsste oder der Wohnort erst nach 24 Uhr erreicht würde. Maßgebend ist das tatsächlich genutzte Beförderungsmittel. Weiterhin werden Übernachtungskosten erstattet, wenn an zwei oder mehreren zusammenhängenden Kalendertagen die Teilnahme an Pflichtsitzungen gemäß § 9 AbgG nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt entsprechend § 3 der Richtlinie über Erstattung von Fahrkosten aus Anlass von Pflichtsitzungen.

**§ 2
Antrag**

Die Übernachtungskosten werden dem Mitglied des Landtags unter Vorlage des anliegenden Antrags und gegen Nachweis (grundsätzlich Originalbelege) erstattet. Berücksichtigt werden nur Anträge und Ersatznachweise, die innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der jeweiligen Übernachtung beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Landtags eingehen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Erstattung.

**§ 3
Zweitwohnsitz**

Mitgliedern des Landtags, die zur Absicherung ihrer parlamentarischen Verpflichtungen am Sitz des Landtags einen Zweitwohnsitz unterhalten, werden die damit verbundenen Aufwendungen gegen Nachweis bis zu einem monatlichen Höchsterstattungsbetrag von 250 Euro erstattet. Eine Erstattung von Übernachtungskosten ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 4

Regelung für behinderte Mitglieder des Landtags

Mitgliedern des Landtags, die das Mandat aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen wahrnehmen können, werden zusätzliche Übernachtungskosten – ohne Verpflegung – für eine Begleitperson erstattet. Über Erforderlichkeit und Umfang entscheidet der Präsident/die Präsidentin des Landtages nach Stellungnahme des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg – Integrationsamt.

Absender/in _____ (MdL)

Fraktion _____

Antrag auf Erstattung von Übernachtungskosten gemäß § 11 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 AbgG

Hiermit beantrage ich die Erstattung von notwendigen Übernachtungskosten aus Anlass von Pflichtsitzungen:

Notwendige Übernachtungen vor oder nach einer Pflichtsitzung

Art der Pflichtsitzung	Datum der Pflichtsitzung	Begründung	Kosten
		a) Abfahrt am Wohnort vor 6 Uhr, weil ... b) Ankunft am Wohnort nach 24 Uhr, weil ...	

Übernachtungen zwischen zwei Pflichtsitzungen

Pflchtsitzung 1		Pflchtsitzung 2		Kosten
Art der Pflichtsitzung	Datum	Art der Pflichtsitzung	Datum	

Ich bitte, den Erstattungsbetrag zu überweisen

☐ auf mein bekanntes Konto ☐ auf mein neues Konto

Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

Potsdam, den _____

Unterschrift